

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2557/16

Titel

Antrag der Ortsteilbürgermeisterin Büßleben zur DS 1972/16 - Kinder- und Jugendförderplan 2017 bis 2021

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Zum 1. Änderungsantrag: "Gemeinschaftsschule Urbich"

Die geänderte Bezeichnung der Schule kann in das Dokument eingearbeitet werden.

Eine Betrachtung von Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit an Grundschulen kann nicht erfolgen, da an Grundschulen keine entsprechenden Maßnahmen gefördert werden. In Gemeinschaftsschulen kann eine Förderung ab Klassenstufe 5 erfolgen (siehe Landesrichtlinie "Örtliche Jugendförderung" vom 17.01.2014, Punkt 4.2 sowie "Regelung zur Umsetzung der FRLJHEF-P für die schulbezogene Jugendarbeit" laut Beschluss JHA vom 19.09.2013).

Zum 2. Änderungsantrag: "Bedarfsbewertung Einrichtungen im Planungsraum ländliche Ortsteile"

Die Anmerkung, dass die Zahl der Kinder und Jugendlichen seit 2009 gestiegen ist und der Anteil der 6- bis unter 18-Jährigen an der Gesamtbevölkerung im Planungsraum "Ländliche Ortsteile" über dem gesamtstädtischen Durchschnitt liegt, ist korrekt. Der zahlenmäßige Anstieg der Kinder und Jugendlichen während der vergangenen Jahre vollzog sich in allen Planungsräumen der Stadt. Weder aus dem zahlenmäßigen Anstieg noch aus dem Kinder- und Jugendlichen-Anteil allein wurde eine Bedarfsfeststellung für die Personalausstattung in den Einrichtungen der Jugendarbeit abgeleitet. In die Bedarfseinschätzung flossen z. B. auch Nutzerzahlen und -struktur der Einrichtungen und soziale Belastungsfaktoren für junge Menschen aus dem jeweiligen Gebiet (z. B. Jugendarbeitslosigkeit, ökonomische Mangelsituation in der Familie) ein.

Der Träger des Angebotes "Jugendarbeit in Ortsteilen" (Stadtverwaltung Erfurt) hat in einer fachlichen Zuarbeit (Mai 2015) zunächst einen Personalbedarf von 5 VbE formuliert. Die nach der Bedarfsdiskussion im Planungsgremium getroffene Bedarfseinschätzung für die Fortführung der bestehenden Angebote (4 VbE) wurde vom Jugendamt mitgetragen. Es wurde festgestellt, dass im Rahmen dieser Personalausstattung zusätzliche Bedarfe, die ggf. während der Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplanes in weiteren Ortsteilen entstehen, nicht abgedeckt werden können (Entwurf des Kinder- und Jugendförderplanes, S. 89).

Aus Sicht des Jugendamtes ist diese Einschätzung nach wie vor gültig. Eine Erhöhung auf 5 VbE ist für die Fortführung der bestehenden Angebote unter Bedarfs Gesichtspunkten nicht notwendig.

Zum 3. Änderungsantrag: "Mehr Raum für den Freizeittreff Büßleben"

Die räumliche Erweiterung des offenen Angebotes ist aus fachlicher Sicht zu befürworten. Derzeit besteht der FZT Büßleben aus 2 Angebotsräumen ohne Abstellmöglichkeiten oder weitere Spielflächen, u. a. für Tischtennis, Kicker oder Dart. Das Jugendamt wird mit Zustimmung des Ortsteilrates und in Abstimmung mit dem Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung und dem für Ortsteile zuständigen OB-Bereich die Möglichkeiten der räumlichen Erweiterung im 1.

Quartal 2017 besprechen.

Die Ergänzung des Kinder- und Jugendförderplanes um einen diesbezüglichen Maßnahmepunkt ist nicht erforderlich.

Anlagen

gez. Peilke

Unterschrift Amtsleiter

30.11.2016

Datum